OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490256/2/GS/JW

Datum:
Linz, 10. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des S. L., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F. M., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, vom 17.4.2018, GZ: BHRIPol-2018-86816/23-SEI, betreffend die Verhängung einer Zwangsstrafe nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (in der Folge: belangte Behörde), vom 17.4.2018, GZ: BHRIPol-2018-86816/23-SEI, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Zwangsstrafe gemäß § 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) wie folgt verhängt:

„I. Bescheid über eine Zwangsstrafe

Sehr geehrter Herr L.!

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 15.03.2018, BHRIPol-2018-86816/21-SEI, wurde über das von der F. GmbH in 0815 R., betriebene Lokal mit der Bezeichnung ‚K. ‘ (auch: ‚Wettbüro V. ‘) gemäß § 56a Glücksspielgesetz mit Wirkung, ab 21.02.2018, 13:00 Uhr, eine teilweise Betriebsschließung verfügt. Aufgrund dieses vollstreckbaren Bescheides sind Sie verpflichtet, den gesamten Nebenraum, der sich links neben dem Eingangsbereich des Lokals befindet, für Gäste versperrt zu halten.

Da die F. GmbH als Lokalbetreiberin diese Verpflichtung bisher nicht erfüllt hat, wird die für den Fall der Nichterfüllung mit dem oben angeführten Bescheid vom 15.03.2018 angedrohte Zwangsstrafe über Sie als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer der F. GmbH hiermit verhängt:

Geldstrafe von Haft von
8.000,--

Rechtsgrundlage: § 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) iVm. § 52a Glücksspielgesetz (GSpG) iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

Begründung

Mit mündlicher Verfügung der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innrkeis vom 21.02.2018, 13:00 Uhr sowie Bescheid vom 15.03.2018, BHRIPol-2018-86816/21-SEI, wurde in dem von der F. GmbH betriebenen Lokal ‚Wettbüro V. ‘ in 0815 R., gemäß § 56a des Glücksspielgesetzes die teilweise Schließung des Betriebs verfügt. Diese behördliche Verfügung wurde durch die Anbringung eines entsprechenden Hinweiszettels an der Eingangstür zum Nebenraum links neben dem Eingangsbereich durch einen Vertreter der Behörde mittels Versiegelungsplaketten für Dritte nach außen hin sichtbar gemacht.

Der Bescheid vom 15.03.2018 wurde Ihnen als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Geschäftsführer der F. GmbH nachweislich am 19.03.2018 zugestellt. Dieser Bescheid ist vollstreckbar, weil Beschwerden gegen Betriebsschließungsanordnungen gemäß § 56a Abs. 5 Glücksspielgesetz keine aufschiebende Wirkung besitzen. Bei der geschuldeten Auflage (Schließung des bezeichneten Nebenraumes für Dritte bzw. Lokalgäste) handelt es sich um eine unvertretbare Handlung, welche nach § 5 WG zu vollstrecken ist. Für den Fall der

Nichterfüllung der bezeichneten Auflage wurde Ihnen mit dem betreffenden Bescheid eine Zwangsstrafe von 8.000,00 Euro angedroht.

Laut Bericht der Polizeiinspektion Ried im Innkreis zu GZ. PAD/18/00453991/001/VW vom 21.03.2018 (der Behörde übermittelt am 29.03.2018) hinsichtlich stattgefundener Kontrollen der PI Ried im Innkreis am 20.03.2018 und am 25.03.2018 war der bezeichnete Nebenraum des gegenständlichen Lokals ‚K. ' (auch ‚Wettbüro V. ') zumindest zu diesen beiden Kontrollterminen jeweils für Kunden geöffnet.

Konkret wurde festgestellt, dass am 20.03.2018 um 17:30 Uhr das Lokal und der bezeichnete, von der teilweisen Betriebsschließung betroffene Nebenraum geöffnet waren. Es befanden sich drei Personen im Nebenraum. Mehrere Geräte, bei denen der dringende Verdacht bestand, dass es sich um Glückspielautomaten handelt, waren in Betrieb und wurden bespielt.

Die an der Tür zum Nebenraum angebrachte Hinweisplakette, dass über den bezeichneten Nebenraum behördlich eine teilweise Betriebsschließung verfügt wurde, war überklebt.
Am 25.03.2018 um 16:00 Uhr wurde bei einer polizeilichen Kontrolle erneut festgestellt, dass Geräte, bei denen der dringende Verdacht bestand, dass es sich um Glückspielautomaten handelt, in Betrieb waren und das Licht eingeschaltet war.

Laut Bericht der Polizeiinspektion Ried im Innkreis vom 04.04.2018 zu GZ. PAD/18/00453991/001A/W (der Behörde übermittelt am 16.04.2018) hinsichtlich stattgefundener Kontrollen PI Ried im Innkreis am 04.04.2018 und am 09.04.2018 war der gegenständliche Nebenraum erneut zumindest zu diesen beiden Kontrollterminen jeweils für Kunden zugänglich.

Konkret wurde festgestellt, dass am 04.04.2018 um 17:15 Uhr das Lokal sowie der durch die teilweise Betriebsschließung betroffene Nebenraum geöffnet waren. Es befand sich eine Person im Nebenraum, die im Raum befindlichen Geräte waren in Betrieb und wurden bespielt. Am 09.04.2018 konnte dienstlich wahrgenommen werden, dass sich drei Personen im Nebenraum befanden und von diesen Personen die Automaten bespielt wurden.

Von allen oben angeführten Polizeikontrollen wurden Lichtbilder angefertigt.
Da die F. GmbH somit der behördlichen Anordnung wiederholt zuwidergehandelt hat, war spruchgemäß zu entscheiden und Sie als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer der F. GmbH mit einer Zwangsstrafe zu belangen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.
Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis unter http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Ried im Innkreis > Kommunikation mit der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis oder http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaften > Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis > Kommunikation mit der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis .

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
1. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
2. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
3. das Begehren und
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro pauschal zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden. Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

II. Androhung einer weiteren Zwangsstrafe

Im Fall einer weiteren Zuwiderhandlung gegen den Bescheid vom 15.03.2018, BHRIPol-2018-86816/21-SEI, nämlich die Wiederaufnahme bzw. die Fortsetzung des Betriebes in dem im Spruch angeführten Nebenraum des Lokales ‚K.' (auch: ‚Wettbüro V.'), wird eine weitere Zwangsstrafe in der Höhe von 16.000,00 Euro verhängt.

Rechtsgrundlage: § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 - WG iVm. § 52a GSpG
Bitte beachten Sie, dass gegen diese Androhung kein Rechtsmittel zulässig ist."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit Schriftsatz vom 14.5.2018 (eingelangt bei der belangten Behörde am 15.5.2018) erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde, in der die Anträge gestellt wurden, den ange-

fochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen, jedenfalls eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Im Übrigen wurde beantragt, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. In der Beschwerde führte der Bf aus, dass der ursprüngliche Betriebsschließungsbescheid mittels Beschwerde angefochten worden sei. Daher werde beantragt, das gegenständliche Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung betreffend die Betriebsschließung auszusetzen. Die Betriebsschließung sei rechtswidrig erfolgt, daher würden alle Argumente auch im Rahmen der Beschwerde gegen die ebenfalls rechtswidrig verhängte Zwangsstrafe gelten. Im Anschluss an diesen Hinweis brachte der Bf im Wesentlichen seine Beschwerdebegründung gegen den Titelbescheid vor.

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 24.5.2018 (eingelangt am 5.6.2018) zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen sowie durch Einschau in den hg. Akt betreffend die Bescheidbeschwerde hinsichtlich des Titelbescheides vom 15.3.2018, GZ: BHRIPol-2018-86816/21-SEI, (LVwG-412829).

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 15.3.2018, GZ: BHRIPol-2018-86816/21-SEI, wurde über das von der F. GmbH in 0815 R., betriebene Lokal mit der Bezeichnung „K.“ (auch: „Wettbüro V.“ oder „B. B.“) gemäß § 56a Glücksspielgesetz mit Wirkung ab 21.2.2018, 13:00 Uhr, eine teilweise Betriebsschließung verfügt (gesamter Nebenraum, der sich links neben dem Eingangsbereich des Lokals befindet, ist für Gäste versperrt zu halten).

Die F. GmbH ist Lokalbetreiberin und S. L. gemäß § 9 Abs. 1 VStG als handelsrechtlicher Geschäftsführer der F. GmbH verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Der Betriebsschließungsbescheid vom 15.3.2018 wurde der F. GmbH nachweislich am 19.3.2018 zugestellt.

Laut Bericht der Polizeiinspektion Ried im Innkreis zu GZ: PAD/18/00453991/001/VW vom 21.3.2018 hinsichtlich stattgefundener Kontrollen der PI Ried im Innkreis am 20.3.2018 und am 25.3.2018 war der bezeichnete Nebenraum des gegenständlichen Lokals „K.“ (auch „Wettbüro V.“) zumindest zu diesen beiden Kontrollterminen jeweils für Kunden geöffnet. Am

20.3.2018 um 17:30 Uhr waren das Lokal und der bezeichnete, von der teilweisen Betriebsschließung betroffene Nebenraum, geöffnet. Es befanden sich drei Personen im Nebenraum. Mehrere Geräte, bei denen der dringende Verdacht bestand, dass es sich um Glücksspielautomaten handelt, waren im Betrieb und wurden bespielt. Die an der Tür zum Nebenraum angebrachte Hinweisplakette, dass über den bezeichneten Nebenraum behördlich eine teilweise Betriebsschließung verfügt wurde, war überklebt. Am 25.3.2018 um 16:00 Uhr wurde bei einer polizeilichen Kontrolle erneut festgestellt, dass Geräte, bei denen der dringende Verdacht bestand, dass es sich um Glücksspielautomaten handelt, in Betrieb waren und das Licht eingeschaltet war. Laut Bericht der Polizeiinspektion Ried im Innkreis vom 4.4.2018 zu GZ: PAD/18/00453991/001/VW, hinsichtlich stattgefundener Kontrollen der PI Ried im Innkreis am 4.4.2018 und am 9.4.2018 war der gegenständliche Nebenraum erneut zumindest zu diesen beiden Kontrollterminen jeweils für Kunden zugänglich. Am 4.4.2018 um 17:15 Uhr waren das Lokal sowie der durch die teilweise Betriebsschließung betroffene Nebenraum geöffnet. Es befand sich eine Person im Nebenraum, die im Raum befindlichen Geräte waren in Betrieb und wurden bespielt. Am 9.4.2018 konnte dienstlich wahrgenommen werden, dass sich drei Personen im Nebenraum befanden und von diesen Personen die Automaten bespielt wurden.

Mit dem im gegenständlichen Verfahren angefochtenen Bescheid wurde daher die im Betriebsschließungsbescheid vom 15.3.2018 angedrohte Zwangsstrafe in der Höhe von 8.000 Euro verhängt.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 9.Juli 2018, GZ: LVwG-412829/8/JW, wurde der Betriebsschließungsbescheid der belangten Behörde vom 15.3.2018 behoben.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Der unter Punkt I. dargestellte Sachverhalt und Verfahrensgang ergeben sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, sowie aufgrund der Einschau in den hg. Akt betreffend die Beschwerde hinsichtlich des Titelbescheides vom 15.3.2018, GZ: BHRIPol-2018-866816/21-SEI (LVwG-412829).

II.2. Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG kann eine Verhandlung entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 und Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zuständig. Dieses hatte gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

III.2. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, wird die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt, dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

Gemäß § 5 Abs. 2 VVG hat die Vollstreckung mit der Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns oder der Säumnis zur Anwendung kommenden Nachteiles zu beginnen. Das angedrohte Zwangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzuges ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angedrohtes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 VVG dürfen die Zwangsmittel in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 726 Euro, an Haft die Dauer von vier Wochen, nicht übersteigen.

Gemäß § 5 Abs. 4 VVG ist die Vollstreckung durch Geldstrafen als Zwangsmittel auch gegen juristische Personen mit Ausnahme der Körperschaften des öffentlichen Rechts und eingetragene Personengesellschaften zulässig.

Gemäß § 56a Abs. 3 Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017, ist über eine Verfügung nach Abs. 1 (Betriebsschließung) binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Verfügung als aufgehoben gilt. [...]

Gemäß § 56a Abs. 5 GSpG kommt ordentlichen Rechtsmitteln gegen Bescheide über Verfügungen nach Abs. 1 (Betriebsschließungen) keine aufschiebende Wirkung zu.

Gemäß § 52a GSpG tritt für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG vorgesehenen Betrages der Betrag von 60.000 Euro.

III.3. Normzweck des § 5 VVG ist die Bewirkung einer unvertretbaren Leistung, im gegenständlichen Verfahren also die gänzliche Schließung des Betriebes des verfahrensgegenständlichen Lokals. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem

Erkenntnis vom 4. November 2009, 2009/17/0006, ausgeführt hat, ist die Schließung eines Betriebes gemäß § 56a GSpG eine unvertretbare Leistung: *„Die [...] Vollstreckungsverfügung bezeichnet als Titelbescheid den Bescheid [...], mit dem gemäß § 56a Glücksspielgesetz die Schließung des Betriebes [...] in den näher umschriebenen Räumlichkeiten angeordnet worden war.“* Die angeordnete Schließung des Betriebes bedeutet, dass der Betrieb einzustellen und die weitere Führung dieses Betriebes zu unterlassen ist; dabei handelt es sich im Sinne der Rechtsprechung um eine unvertretbare Verhaltensweise und um eine Unterlassung.

III.4. Der Titelbescheid vom 15.3.2018 bezeichnet das Lokal „K.“ für welches eine teilweise Schließung (gesamter Nebenraum, der sich links neben den Eingangsbereich des Lokals befindet) mit Wirkung ab 21.2.2018 angeordnet wurde. Dieser Bescheid wurde jedoch mit hg. Erkenntnis vom 9.Juli 2018, GZ: LVwG-412829/8/GS/JW, behoben.

Durch die (rückwirkende) Aufhebung des Titelbescheides ist auch dem nachfolgend erlassenen und mit der gegenständlichen Beschwerde bekämpften Bescheid über die Verhängung der Zwangsstrafe die Rechtsgrundlage entzogen. Mangels rechtmäßigem Titelbescheid war demnach die Androhung einer Zwangsstrafe als auch die Verhängung der Zwangsstrafe nicht rechtmäßig (zur zwingenden Voraussetzung des Titelbescheides vgl. etwa VwGH 22.2.2001, 2001/07/0018, mwH).

Im Ergebnis war somit der Beschwerde stattzugeben, der angefochtene Bescheid zu beheben und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger